



## Stellungnahme

### Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat mit Schreiben vom 13. September 2019 den Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung vorgelegt.

Der Geltungsbereich der Verordnung ist auf Bundesvorhaben beschränkt. Der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag lautet: „Unser Ziel ist, Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden. Dort, wo dies nicht möglich ist, sind entstandene Beeinträchtigungen wieder auszugleichen, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auf Dauer zu sichern. Wir wollen eine Bundeskompensationsverordnung mit einem vielseitigen Mix qualitativ hochwertiger Maßnahmen schaffen, damit Genehmigungsbehörden Spielraum erhalten, auch bei der Errichtung Erneuerbarer-Energien-Anlagen und beim Netzausbau die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten.“ Diesem Auftrag wird der Verordnungsentwurf nicht gerecht, indem die Anwendung der Eingriffsregelung nur auf Bundesvorhaben beschränkt wird. Entsprechend des Koalitionsvertrages muss generell ein einheitliches bundesweites Regelungsverfahren geschaffen werden. Es ist zu wenig, nur einen Beitrag zu leisten für eine länderübergreifende Standardisierung.

Mit dem Entwurf wird insbesondere auch der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor zunehmender Flächeninanspruchnahme angesprochen. Dies ist notwendig und richtig.

Der ZVG unterstützt das Ziel, die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung länderübergreifend zu vereinheitlichen, insgesamt transparenter und effektiver zu gestalten. Grundsätzlich ist es positiv, dass eine Bundeskompensationsverordnung vorgelegt und versucht wird, die Methodik insbesondere zur Bewertung bundesweit zu vereinheitlichen. Volle Unterstützung hat auch das formulierte Ziel, eine geringere Flächeninanspruchnahme zu erreichen.

Es fehlt allerdings eine stärkere Entkopplung des Ausgleichs vom Ort des Eingriffes, um einerseits über mehr Flexibilität, auch über qualitative Maßnahmen an anderen Orten, oder andererseits auch unter verstärkter Einbeziehung des urbanen Raumes, Verbesserungen zu erreichen und vor allem Flächenverbrauch zu minimieren.

#### Zu § 2

In Absatz 3 wird aufgeführt: „... soll auch berücksichtigt werden, inwieweit die Alternativen dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere die Versiegelung von Böden, durch den Eingriff zu verringern.“ Dies erscheint aber als zu schwach formuliert. Eine reine Berücksichtigung reicht nicht aus. Es sollte vorrangig geprüft werden, ob Alternativen zur Verfügung stehen.

/.. 2

Notwendig ist weiterhin, dass bereits in Absatz 3 die besondere Berücksichtigung agrarstruktureller Belange aufgegriffen wird. Dies ist gegenüber der Versiegelung von Böden mindestens gleichwertig.

Begrüßt wird, dass in Absatz 5 Ziffer 3 auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen aufgenommen worden sind. Dies hilft, dass produktionsintegrierte Maßnahmen und Erhalt von schützenswerten Flächen verstärkt angewendet werden können.

In Absatz 4 sollte ergänzt werden, dass Ersatzzahlungen im Rahmen der Ökokonten gemäß § 16 BNatSchG auch für Maßnahmen im urbanen Raum genutzt werden können. Dies würde auch dazu beitragen, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu mindern. Kompensationsmaßnahmen im urbanen Raum könnten beispielsweise die Aufwertung bestehender Grünanlagen, die Erstellung neuer Grünanlagen sowie Gebäudebegrünung einschließlich der Dachbegrünung sein.

Gemäß Absatz 5 soll ein verstärkter Rückgriff auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Dieser Vorrang wird vom ZVG unterstützt. Dabei ist aber sicherzustellen, dass der Aspekt der Flächenschonung bei der Umsetzung der Vorhaben im Rahmen des Ökokontos ebenfalls vorrangig anzuwenden ist.

In § 2 Absatz 5 Nr. 3 werden auch Maßnahmen zur Entsiegelung angesprochen. Laut Begründung können darunter auch „vorgezogene produktionsintegrierte Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Landnutzungssysteme zum Anbau von Energiepflanzen fallen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Dies ist zu begrüßen. Dennoch sollte eine deutlichere Erwähnung direkt im Verordnungstext aufgenommen werden, damit die Anwendung klar administrierbar ist.

### **Zu § 3**

Hier sollte eine höhere Flexibilität vorgesehen werden, indem auch ein Ausgleich an anderer Stelle als am gleichen Ort den Eingriff kompensieren kann. Auch diese Entkopplung würde zu einer Flächenschonung beitragen.

### **Zu § 8**

Der Ausgleich ist beschränkt auf den betroffenen Naturraum (§ 8 Absatz 1). Auch hier sollte klargestellt werden, dass auch der urbane Raum innerhalb des betroffenen Naturraums hinsichtlich eines möglichen Ausgleichs mit einbezogen werden kann.

Positiv ist die zusätzliche Wertgebung (Bonus) für Entsiegelungsmaßnahmen (§ 8 Absatz 2).

### **Zu § 9**

In Absatz 3 wird hinsichtlich des Ausgleichs nur auf den betroffenen Raum abgestellt. Grundsätzlich sollte bereits wie im Rahmen des § 8 eine Ausweitung der Kompensation außerhalb des betroffenen Raumes unter Einbeziehung des Siedlungsbereichs aufgenommen werden.

Hervorzuheben ist, dass gemäß § 9 – Ausgleich für weitere Schutzgüter - in der Anlage 5 (S. 11) der urbane Raum aufgenommen wurde. Dies betrifft Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz mindestens erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erheblicher Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter - Klima/Luft mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen:

„Schaffung bioklimatisch wirksamer Freiflächen (z. B. zusätzliche Grünflächen, Erweiterung von Parkanlagen, insbesondere auf bisher versiegelten Flächen) innerhalb belasteter

Siedlungsräume, Einbringung von Vegetationselementen (Verschattung) z. B. durch Bäume, Sträucher, Fassadenbegrünung“.

Dies wird ausdrücklich begrüßt. Wir würden uns allerdings wünschen, dass hier auch die Dachbegrünung noch mit einbezogen wird und nicht nur die Fassadenbegrünung.

### **Zu § 10**

§ 10 regelt die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange. Es wird auf eine „erhebliche Verminderung“ und eine „wesentliche Veränderung“ abgestellt. Hier kommen die Flächenschonung und die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG, als Kernelement der Kompensation deutlich zu kurz. Positiv ist zwar die vorgesehene Beteiligung der zuständigen Landwirtschaftsbehörden. Dies ist allerdings in eine Einvernehmensregelung zu ändern. Dieses Einvernehmen muss generell vorgesehen werden, nicht nur bei der Prüfung der Geeignetheit der Flächen. Diese Einschränkung ist zu streichen.

In § 10 Absatz 2 wird auf landwirtschaftlich besonders geeignete Böden abgestellt. Dies ist aus Sicht des ZVG eine zu enge Eingrenzung. Grundsätzlich sind alle landwirtschaftlichen Flächen für die Produktion in Landwirtschaft und Gartenbau geeignet und müssen daher geschont werden.

Positiv ist, dass hinsichtlich der Bewertung der Nutzbarkeit nicht nur auf die Bodenfruchtbarkeit abgestellt wird, sondern auch andere Kriterien aufgeführt werden. Allerdings ist die Eingrenzung „wenn ein behördliches Konzept vorliegt“ zu streichen. Außerdem ist die „soll“-Regelung in Satz 3 in eine „ist“-Regelung zu ändern:

„... ~~sollen~~ sind weitere Kriterien ... ~~einbezogen werden~~ einzubeziehen“.

Die Schonung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Satz 4 ist klarer zu formulieren und zu ergänzen:

„Eine Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden soll nur **dann** erfolgen, nachdem geprüft wurde, ~~ob~~ **dass** der Ausgleich oder Ersatz **nicht auch vorrangig** durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen **oder durch Maßnahmen im urbanen Raum** erbracht werden kann.“

Diese Klarstellung und Erweiterung trägt zur Flächenschonung bei und stellt sicher, dass diese Maßnahmen auch wirklich geprüft und bewertet werden.

### **Zu § 11**

Positiv ist die Einbeziehung der Flächenentsiegelung (§ 11 und Anlage 6 Teil B). Allerdings wird hier kein Bezug auf den urbanen Raum aufgenommen. Dies sollte ergänzend aufgenommen werden, damit auch innerstädtische Maßnahmen zum Ausgleich durchgeführt werden können.

### **Zu § 13**

In Abschnitt 4 werden die Ersatzzahlungen (§ 13) aufgegriffen. Positiv erscheint die Öffnung, dass nicht in allen Fällen der Ausgleich im betroffenen Naturraum erfolgen muss. Es fehlt allerdings eine konkrete Lenkung der Ersatzzahlungen. Ohne eine Regelung zur Verwendung des Ersatzgeldes ist weiter ein Aufkauf landwirtschaftlicher Flächen zu erwarten. Hier bedarf es ergänzender Regelungen. Diese muss sicherstellen, dass auch in diesen Fällen geprüft werden muss, ob geeignete Maßnahmen auch im urbanen Raum zur Verfügung stehen.

ZVG

11. Oktober 2019